



## Fälle aus der Praxis

Der Schm. darf auch im bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art niemals tätig werden, wenn zwischen den Parteien in der Sache kein Streit (mehr) besteht; dies gilt auch bei solchen Ansprüchen vor Ehescheidungen nach neuem Scheidungsrecht und auch dann, wenn ein Rechtsanwalt den Schm. um seine Amtstätigkeit mit einer vorbereiteten Vereinbarung für die Eheleute ersucht. Selbst bei bestehendem Streit über Hausrat und Wohnung ist er für einen Einigungsversuch zwischen den Eheleuten nicht sachlich zuständig, weil diese vermögensrechtlichen Ansprüche vor Gericht nicht nach der ZPO auszutragen wären. Zuständig wäre er wohl für die Vereinbarung von Unterhaltszahlungen, die noch streitig sein müssen. Geben die Eheleute nur vor, insoweit noch im Streit zu sein, so streben sie im Zweifel nur eine „kostengünstige Beurkundung“ vor dem Schm. an, für die er nicht zuständig ist.

Gerade bei der — nicht nur vorgetäuschten — Uneinigkeit über Unterhaltszahlungen über evtl. Jahrzehnte und der wirklich angestrebten Einigung wird sich der insoweit unerfahrene Schm. an sein Recht zur Ablehnung der Amtsausübung (§ 17 SchO) erinnern, weil solche Vereinbarung gem. § 1569 ff. BGB sehr oft „zu weit-läufig und zu schwierig“ für ihn sein wird.

## 14. Schm. P. V. in E.

Anfrage: Anfang März 1979 richtete ein Rechtsanwalt an mich den Antrag, eine Sühneverhandlung zur Regelung von vermögensrechtlichen Scheidungsfragen anzuberaumen, wobei er mir eine vorher bei ihm mit den Eheleuten ausgehandelte Vereinbarung vorlegte, die ich „absegnen“ sollte. Ich lehnte ab, tätig zu werden. Mit meinem Einverständnis wandte sich der Rechtsanwalt deshalb an den Justizminister des Landes ... Den Beitrag vor Buchberger im Juni-Heft der SchsZtg. 1978 bekam ich erst zu lesen, nachdem der Justizminister dem Rechtsanwalt wie folgt geantwortet hatte: „Nach § 630 Abs. 3 ZPO soll das Gericht im Fall der einverständlichen Scheidung dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über die in Abs. 1 Nr. 3 der Vorschrift bezeichneten Gegenstände, nämlich über die Regelung

- a) der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde und der durch die Ehe begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht,
- b) der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat, einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben. In welcher Form dies geschieht, bleibt den Ehegatten überlassen.

Als Vollstreckungstitel kommt gemäß

§ 801 ZPO in Verbindung mit §§ 25, 32 SchO NW auch der im Rahmen der

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Sühneverhandlung vor einem Schiedsmann geschlossene Vergleich in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Schiedsmann die Grenzen seiner sachlichen Zuständigkeit beachtet hat; anderenfalls müsste das Amtsgericht die Erteilung der Vollstreckungsklausel versagen (Gain, SchO, 2. Aufl., § 32 Anm. 5).

Gemäß § 12 SchO NW darf der Schiedsmann tätig werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie vermögensrechtliche Ansprüche betreffen. Es muss sich um Streitigkeiten handeln, die, sollten sie vor Gericht anhängig werden, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung auszutragen wären (VV 1 zu § 12 SchO NW).

In diesen Zuständigkeitsbereich fällt nicht die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat; denn insoweit bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften des „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und der „Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats“ (§§ 621 Abs. 1 Nr. 7, 621 a Abs. 1 ZPO). Dagegen dürfte für die Regelung von Ansprüchen auf Unterhaltszahlungen die Zuständigkeit des Schiedsmanns grundsätzlich zu bejahen sein (vgl. auch VV 3 zu § 12 SchO NW).

Einschränkend ist jedoch folgendes hinzuzufügen:

Das Tätigwerden des Schiedsmanns besteht in der Durchführung einer

Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten (§§ 1, 12 SchO NW). Der Schiedsmann soll auf eine gütliche Beilegung eines Parteienstreits hinwirken. Seine Aufgabe ist es demnach nicht, eine bereits vorher zwischen den Parteien getroffene einverständliche Regelung lediglich zu protokollieren. Ein solches Tätigwerden wäre reine Beurkundungstätigkeit, für die der Schm. nicht zuständig ist.

Gerade im Fall einer einverständlichen Scheidung (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB) ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich die Ehegatten mit Hilfe des Anwalts einer der Parteien bereits vor der Einschaltung des Schs. endgültig auch über die in § 630

Abs. 1 Nr.3 ZPO genannten Gegenstände geeinigt haben und der Schm. aus Kostengründen lediglich als Urkundsperson herangezogen werden soll. Gewinnt der Schm. im Verlaufe der Sühneverhandlung den Eindruck, dass es den Parteien allein auf die Beurkundung ankommt und dass sie ihm zu diesem Zweck einen in Wahrheit nicht bestehenden Streit vorspiegeln, muss er die weitere Tätigkeit ablehnen.

Ferner ist auf § 17 SchO NW hinzuweisen. Die Bestimmung gestattet es dem Schm., die Ausübung seines Amtes abzulehnen, wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. Diese Voraussetzung wird angesichts der Kompliziertheit der in §§ 1569 ff. BGB

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



geregelten Materie und der weit reichenden Bedeutung, die eine vor dem Schm. getroffene Einigung über Unterhaltsfragen möglicherweise über viele Jahrzehnte hinweg entfalten kann, in aller Regel zu bejahen sein. Die Schmr. des Landes werden sich deshalb in diesem Bereich größte Zurückhaltung auferlegen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem Parteien dem Familiengericht einen vor dem Schm. abgeschlossenen Vergleich über künftige Unterhaltszahlungen vorgelegt haben."

Was halten Sie von dem Fall, wie er mir von dem Rechtsanwalt angetragen wurde?

Antwort: Der Auskunft des Justizministers ist nichts hinzuzufügen. Zwar ist der Schm. auch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen Eheleuten grundsätzlich nicht sachlich unzuständig, dennoch sollte er, von ganz einfachen Fällen abgesehen, gerade bei bevorstehender „einverständlicher Scheidung“ gem. § 17 SchO es ablehnen, die Unterhaltszahlungen vorzuschlagen, zumal er, wie der JustMin. betont, für Vereinbarungen über die bisherige eheliche Wohnung und den Hausrat ohnehin ausgeschlossen ist. Eine vorbereitete Vereinbarung dürfen Sie ohnehin nicht protokollieren, auch dann nicht, wenn Ihnen „noch Streit“ in einem oder anderen Punkt „vorgespiegelt“ wird. Sie haben das Ansinnen des

Rechtsanwaltes zu Recht zurückgewiesen.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.